

**Bebauungsplan Nr. 1/05 „Das Grassee“
1. Änderung, Stadt Hungen**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
gemäß § 44 BNatSchG**

Entwurf

**Auftraggeber:
Magistrat der Stadt Hungen
Kaiserstraße 7
35410 Hungen**

Auftragnehmer:

**natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg
Tel.: 0 60 31-20 11
e-mail: info@naturprofil.de

Stand: Oktober 2023

Bearbeitung:

Projektleitung: M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Sachbearbeitung: J. Puschner (M. Sc.)
M. Schaefer (Dipl.-Ing.)

Layout: M. Schulzek (Sekretariat)

Inhalt

1	EINLEITUNG	1
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2	LAGE UND UMFANG DES VORHABENS	1
1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	2
1.4	METHODIK	5
1.4.1	<i>Methodisches Vorgehen</i>	5
1.4.2	<i>Einbeziehung von Maßnahmen</i>	5
1.5	DATENGRUNDLAGEN.....	6
2	RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT	6
2.1	BIOTOPSTRUKTUR	7
2.2	WIRKFAKTOREN	9
2.2.1	<i>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse</i>	9
2.2.2	<i>Anlagebedingte Wirkprozesse</i>	10
2.2.3	<i>Betriebsbedingte Wirkprozesse</i>	10
2.3	PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	10
2.4	TIERGRUPPEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	11
2.4.1	<i>Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien</i>	11
2.4.2	<i>Käfer</i>	11
2.4.3	<i>Schmetterlinge</i>	11
2.4.4	<i>Reptilien</i>	11
2.4.5	<i>Säugetiere</i>	12
2.5	EUROPÄISCHE VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VSCHRL	13
2.6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN	13
2.6.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)</i>	13
2.6.2	<i>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</i>	14
2.7	BETROFFENHEIT VON GESCHÜTZTEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE BZW. EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE.....	15
2.7.1	<i>Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	15
2.7.2	<i>Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie</i> ..	15
3	NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUS-SETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSCHG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 ABS. 1 FFH-RL BZW. ART. 9 ABS. 1 VSCHRL	16
4	ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS	16
	QUELLEN	18
	ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG	19
	ZAUNEIDECHSE (LACERTA AGILIS).....	19
	KLAPPERGRASMÜCKE (SYLVIA CURRUCA)	23
	ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN	27

**ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM
ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN 31****Abbildungen und Tabellen**

Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)	2
Abbildung 2: Biotopstruktur im Geltungsbereich (rot) und seinem Umfeld	7
Abbildung 3: Ufergehölze am Rotsgraben	8
Abbildung 4: Artenarme Feuchtwiese mit Wiesen-Silge	8
Abbildung 5: Ruderalflur am südlichen Rand des Planungsgebietes	9
Tabelle 1: Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens	15
Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens	16

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hungen plant die Entwicklung einer derzeit als Grünland genutzten bzw. gepflegten Fläche mit einer Größe von ca. 2.880 m² als Gemeinschaftsgarten. Hierfür wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grassee“ durchgeführt. Mit der Bebauungsplan-Änderung soll eine öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten festgesetzt werden.

Um ausschließen zu können, dass artenschutzrechtliche Restriktionen dem späteren Bauvorhaben entgegenstehen, wird auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der Betroffenheit „besonders geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgenommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. europäische Vogelarten, ggf. Fledermausarten) nicht auszuschließen. Mit der Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde das Büro Naturprofil/ Dipl.-Ing. M. Schaefer beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die geplante Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Der Fachbeitrag Artenschutz wird gemäß dem aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Stand 2015), erarbeitet.

1.2 Lage und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtzentrum der Kernstadt Hungen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst den nördlichen Teil des Flurstücks Nr. 503/38 in Flur 1 in der Gemarkung Hungen mit einer Fläche von ca. 2.880 m². Der Planbereich besteht aus einem unbebauten innerörtlichen Grundstück, dass im Norden durch den Rotsgraben (auch als Froschgraben bezeichnet) und im Süden durch die Tennisplätze begrenzt wird. Im Osten bildet der Walter-Seibert-Weg die Geltungsbereichsgrenze, an den sich der Sportplatz anschließt. Im Westen setzt sich zwischen dem Grundschul-Gelände und dem Rotsgraben der Grünzug mit einer Wiese und einzelnen Gehölzen fort.

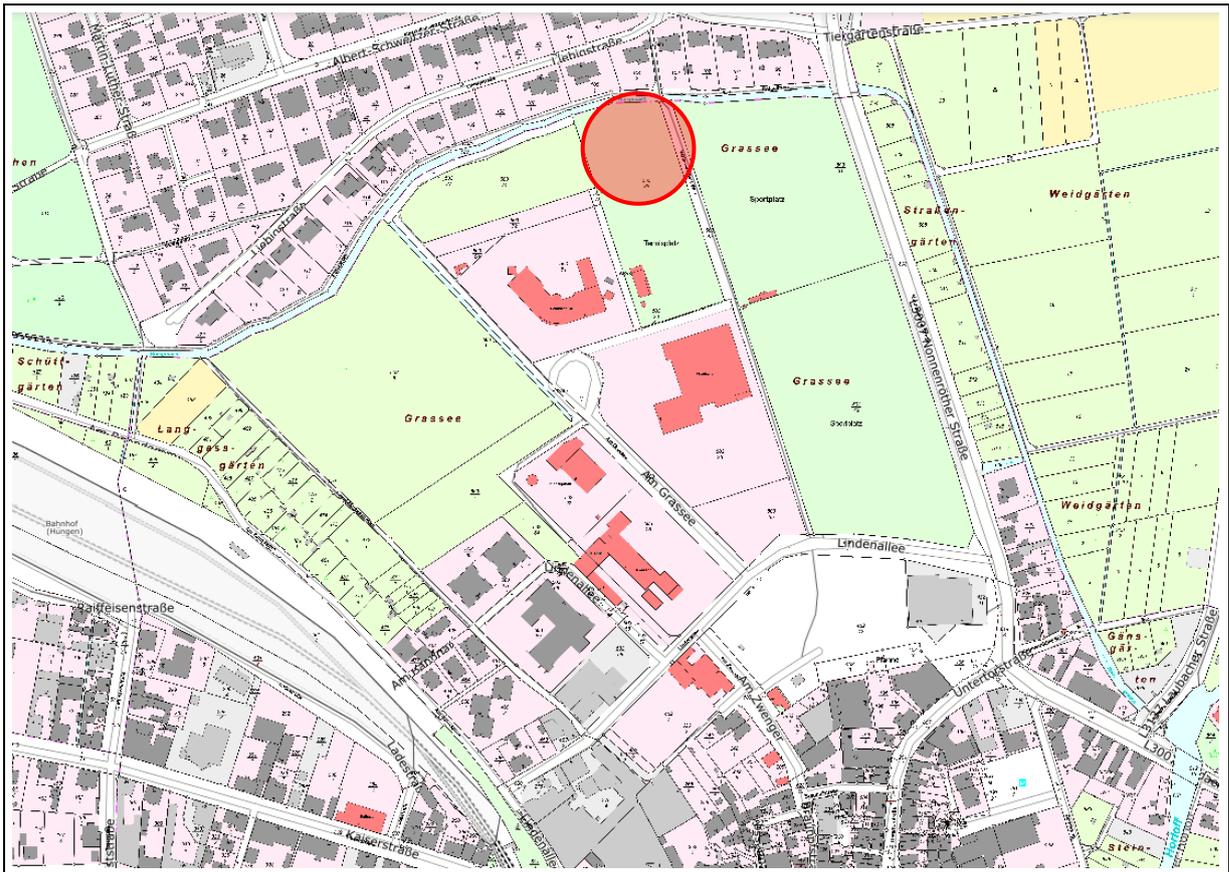


Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes (rot)

Quelle: Geoportal Hessen

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB) und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert:

- ¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach dem BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

Gemäß Satz 5 des **§ 39 Abs. 1 BNatSchG** ist es ferner verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Diese Verbote gelten jedoch nicht für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

1.4 Methodik

1.4.1 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich bezieht sich die Artenschutzprüfung auf den **Wirkraum des Vorhabens**, d. h. den Bereich der Landschaft, in dem erfahrungsgemäß oder mit hinreichender Gewähr erkennbar mit bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen gegenüber den zu beurteilenden Arten zu rechnen ist. Der im weiteren als „**Planungsgebiet**“ bezeichnete Landschaftsraum entspricht hier im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, bezieht ggf. aber auch relevante Biotopstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches, z. B. die angrenzenden Gehölzstrukturen, in die Betrachtung mit ein. Da an das Planungsgebiet an den Grenzen bestehende Siedlungsflächen (Schule, Sportanlagen, Wohngebiet) mit entsprechenden Auswirkungen auf die Tierwelt anschließen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes in dieser Richtung keine darüber hinausgehenden Störwirkungen initiiert werden.

Im Juni und August 2023 fanden Begehungen des Planungsgebiets statt. Dabei erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotoptypen, auf deren Basis eine Potenzialabschätzung für die relevanten Artengruppen vorgenommen wird.

Soweit Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten als für das Vorhaben relevant eingestuft werden, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt sein sollten, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG. Im Rahmen des Fachbeitrages Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei wird ggf. ermittelt, ob die in den Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie bzw. ob die in Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie genannten Verbote einschlägig sind. Ist ein oder sind mehrere Verbote erfüllt, wird geprüft, ob die naturschutzfachlichen Befreiungsvoraussetzungen des Artikels 16 der FFH-Richtlinie bzw. des Artikels 9 i.V.m. Art. 13 der Vogelschutzrichtlinie vorliegen.

1.4.2 Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie ggf. Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Baufeldkontrolle oder Schutzpflanzungen)¹.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

¹ Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen (die in der Eingriffsregelung i. d. R. Ausgleichsmaßnahmen darstellen) besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind auf die jeweilige Art und die Funktionalität auszurichten (im Bebauungsplan stellen sie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar). Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu erwarten ist.

Kompensatorische Maßnahmen dienen in der artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen günstigen Erhaltungszustand) vorliegen.

1.5 Datengrundlagen

Der vorliegende Artenschutzbeitrag basiert in der Hauptsache auf den vor Ort während der Biotoptypen- und Strukturkartierung bzw. faunistischen Übersichtskartierung gewonnenen Erkenntnissen. Die dabei gewonnenen Details genügen für eine belastbare Aussage in der artenschutzrechtlichen Prüfung, d. h. weitere spezielle Erhebungen von Tieren erscheinen nicht geboten.

Darüber hinaus sind Daten folgender Arbeiten und Schriften ausgewertet:

- Vögel in Hessen, Brutvogelatlas (Hess. Gesellschaft f. Ornithologie u. Naturschutz, 2010)
- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004)
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2019)

2 RELEVANTE ARTEN UND IHRE BETROFFENHEIT

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchR, die innerhalb des Planungsgebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

2.1 Biotopstruktur

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die folgenden, wesentlichen Biotop- und Nutzungstypen festzustellen (Angaben in Klammern: Code gemäß Anlage 3 der Kompensationsverordnung Hessen, KV):

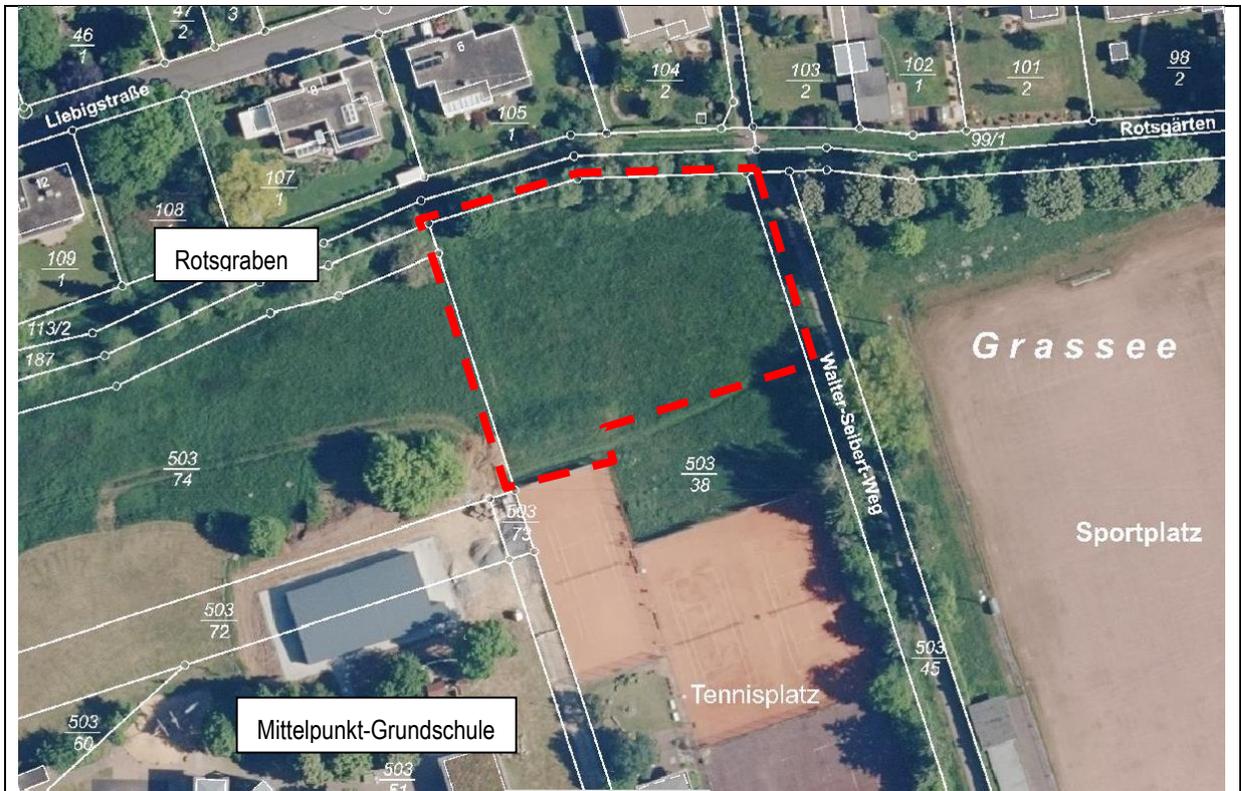


Abbildung 2: Biotopstruktur im Geltungsbereich (rot) und seinem Umfeld

Quelle: Geoportal Hessen

Gehölzstrukturen:

Gehölzstrukturen befinden sich nördlich an das Planungsgebiet angrenzend entlang des Rotsgrabens. Es handelt sich um Ufergehölze, u.a. mit Silber-Weiden (*Salix alba*), denen eine Verwallung mit nährstoffliebenden Hochstauden (Brennnessel u. a.) vorgelagert ist. Die Ufergehölze sind von direkten Eingriffen nicht betroffen.



Abbildung 3: Ufergehölze am Rotsgraben

Grünland:

Das Planungsgebiet besteht hauptsächlich aus einer an Kennarten verarmten Feuchtwiese (intensiv genutzte Feuchtwiese - 06.116). Die Wiese ist durch Gräser dominiert, stellenweise ist die Vegetation lückig. Typische Wiesenarten wie Wiesensilge (*Silaum silaus*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Gemeiner Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Pastinake (*Pastinaca sativa*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Echtes Labkraut (*Galium verum*) und Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*) kommen nur vereinzelt vor, wie auch ruderalen Arten, z. B. Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) und Brennnessel (*Urtica dioica*). Wiesensilge und Wasser-Knötterich (*Persicaria amphibia*) kennzeichnen die wechselfeuchten bis zeitweise nassen Standortverhältnisse und deuten den Feuchtwiesencharakter an.



Abbildung 4: Artenarme Feuchtwiese mit Wiesen-Silge

Staudenfluren

Im westlichen Bereich des Planungsgebietes wurde vermutlich vor längerer Zeit Erdaushub abgelagert, hierauf hat sich eine artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (09.123)

angesiedelt. An den Seiten des Hügels wachsen Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Weißer Steinklee (*Melilotus albus*), Schmallblättriges Greiskraut (*Senecio inaequidens*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Saat-Mohn (*Papaver dubium*) und Klatsch-Mohn (*Papaver rhoeas*). Der Boden ist in diesem Bereich teils unbewachsen und steinig-sandig. Auf der Kuppe des Hügels ist ein kleines Plateau, das zur Zeit der Vegetationsaufnahme mit jungen Gräsern bewachsen war.



Abbildung 5: Ruderalflur am südlichen Rand des Planungsgebietes

Aus Sicht der Vegetations- und Biotopstrukturen hat das Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung.

2.2 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Es ist hier sicher davon auszugehen, dass all diese im Bereich des späteren Gemeindegartens liegen, so dass keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zum Tragen kommt. Angrenzende Gehölzbestände können vor baubedingten Beeinträchtigungen wirksam geschützt werden.

Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Derartige baubedingte Auswirkungen können angesichts des räumlich und zeitlich begrenzten Umfangs der Baumaßnahmen vernachlässigt werden. Letztendlich ist davon auszugehen, dass die eingesetzten Baumaschinen den geltenden Emissionswerten für Schadstoffe und den Bestimmungen zum Lärmschutz einhalten und insbesondere kein nächtlicher Baubetrieb erfolgt.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Unter „anlagebedingt“ werden die Auswirkungen einer Baumaßnahme verstanden, die hier auf die Anlage des Gemeinschaftsgartens zurückzuführen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall vorrangig um Flächen- bzw. deren Funktionsverluste im Bereich von Grünlandflächen und Ruderalfluren. Ein Eingriff in die angrenzenden Gehölzflächen und den Rotsgraben wird ausgeschlossen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Eine Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung kann sich durch die Einfriedung der Gartenanlage ergeben. Die Einfriedung kann von Kleintieren einerseits und flugfähigen Tieren (Vögel, Fledermäuse, flugfähige Insekten) andererseits überwunden werden. Die Barrierewirkung kommt in erster Linie für nicht kletternde Kleinsäuger (z. B. Wildkaninchen, Igel) zum Tragen. Gebäude und befestigte Flächen erreichen keinen Umfang, der zu Zerschneidungen von Habitat-Zusammenhängen oder Austauschbeziehungen führen könnte. Potenzielle Flugkorridore und Leitstrukturen (Ufergehölze am Rotsgraben) bleiben erhalten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Störeffekte

Die Ufergehölze am Rotsgraben bieten Lebensstätten, in denen Störeffekte wirken könnten. Mit der Nutzung des Gemeinschaftsgartens sind Störwirkungen verbunden, die zwar näher an die Ufergehölze als potenzielle Brutstandorte heranrücken, aber nicht über die Intensität bestehender Störungen (Sportstätten, Schule, Wohngebiet) hinausgehen. Zusätzlicher Kfz-Verkehr verbleibt auf dem Parkplatz der Stadthalle und wird nicht bis an den Gemeinschaftsgarten herangeführt, von einzelnen Anlieferungen abgesehen. Ein Betrieb zu Nachtzeiten ist allenfalls für Einzelereignisse zu erwarten.

2.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet liegt gemäß Bundesamt für Naturschutz (2019) nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten.

2.4 Tiergruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.4.1 Weichtiere, Libellen, Fische, Amphibien

Besonders geschützte Arten der vorstehenden Artengruppen finden – unabhängig ihrer tatsächlichen Verbreitungsgebiete - im Planungsgebiet keinerlei auch nur annähernd geeignete Habitatstrukturen. Für die Weichtiere, Libellen, Fische und Amphibien fehlen die notwendigen Gewässerbiotope. Der angrenzende Rotsgraben ist für keine der Anhang IV-Arten dieser Artengruppen als Gewässerhabitat geeignet. Ein Vorkommen von Tierarten dieser Gruppen im Wirkraum des Vorhabens ist daher ausgeschlossen.

2.4.2 Käfer

Aus der Gruppe der Käfer liegt im Bereich des Messtischblattes 5519 „Hungen“ ein isoliertes Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*). Für die holzbewohnende Art können ein Vorkommen im Wirkraum und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da sich keine Altbäume im Eingriffsbereich befinden.

2.4.3 Schmetterlinge

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Schmetterlingsarten erstreckt sich lediglich das Verbreitungsgebiet des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) über das Messtischblatt 5519. Die Art ist jedoch eng an extensiv genutzte Wiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Futter- und Eiablagepflanze und an ein paralleles Vorkommen bestimmter Wirtsameisen gebunden. Die wechselfeuchte bis feuchte Wiese entspricht zwar den Standortansprüchen des Großen Wiesenknopfs; die Art wurde jedoch im Planungsgebiet nicht vorgefunden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Wirkraum des Vorhabens kann daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

2.4.4 Reptilien

Von den geschützten Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BfN (2019) die Schlingnatter und die Zauneidechse Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 Hungen erstrecken. Für beide Arten liegen im Planungsgebiet und seinem Umfeld keine geeigneten Lebensraumbedingungen vor, da es sich um einen innerörtlichen, feuchten Niederungsbereich handelt, der zudem von intensiven Siedlungseinflüssen umgeben ist.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt trockene Lebensräume mit steinigen, wärmespeichernden Untergründen wie z. B. brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinhaufen und Mauern in halboffenem Gelände. Lichte Wälder, Waldränder, mit Büschen bestandene Südhänge, Trockenrasen, Felder und Heckenraine, Steinbrüche, Sandgruben und Weinberge bilden geeignete Biotopstrukturen. Sie kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, benötigt aber extensiv genutzte Bereiche, wie sie größere verwilderte Gärten, Bahndämme, Straßenböschungen und Bruchsteinmauern darstellen. Die Reviergröße liegt je nach Geschlecht zwischen 1,7 ha und 3 ha. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist angesichts der geringen Ausdehnung zusammenhängender Habitats und mangels artspezifischer Strukturen nicht zu erwarten.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, Abgrabungsflächen, Ruderalfluren, Aufschlüsse und sonnenexponierte Böschungen bilden geeignete Biotopstrukturen. Als Kulturfolger kann die Zauneidechse auch in extensiv genutzten Gärten oder Parkanlagen angetroffen werden, soweit sie über die zuvor genannten Strukturen verfügen. In gut strukturierten Räumen benötigen Populationen eine Mindestfläche von einem Hektar.

Im Planungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen keine Eidechsen beobachtet. Allerdings weist die Aufschüttung im Süden mit einer lückigen Ruderalvegetation ein gewisses Potenzial auf, so dass ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Der Hügel eignet sich allenfalls für einen Teillebensraum einer lokalen Population. Im weiteren Umfeld finden sich ähnlich strukturierte Säume und Randstrukturen. Durch eine Baufeldkontrolle kann überprüft werden, ob Individuen im Eingriffsbereich vorkommen. Bei positivem Befund können Schutzmaßnahmen (Vergrämung, Reptilienzaun) eingeleitet werden.

2.4.5 Säugetiere

Von den geschützten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben gemäß BFN (2019) neben Fledermaus-Arten der Europäische Biber (*Castor fiber*) und die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) Verbreitungsgebiete, die sich auf das Messtischblatt 5519 (Hungen) erstrecken.

Ein Vorkommen des Bibers wäre auch am Rotsgraben denkbar. Es wurden allerdings keine Spuren einer Tätigkeit im Uferbereich oder Gewässer gefunden. Unabhängig davon wird vorhabenbedingt weder in das Gewässer noch seine Begleitvegetation eingegriffen. Die Gartennutzung wird im Gewässerrandstreifen eingeschränkt und stünde den Bedürfnissen der Art nicht grundsätzlich entgegen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus ist zwar weniger störungsempfindlich, benötigt aber außerhalb von Wäldern eine entsprechende Vernetzung von Feld- oder Ufergehölzen zur Ausbreitung. Dies ist bei dem innerörtlich gelegenen Planungsgebiet nicht der Fall, weshalb ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten ist.

Für einzelne Fledermausarten bildet der Grünzug am Rotsgraben mit Ufergehölzen und südlich angrenzenden Wiesen einen Teil eines ausgedehnten Jagdreviers, wobei in erster Linie siedlungsorientierte Arten zu erwarten sind. Hierzu zählen u. a. die Arten Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Für diese Arten können Jagd- und Durchflüge zwischen den Quartieren im Siedlungsbereich und entfernter liegenden Nahrungshabitaten, erwartet werden. Dabei bilden die Gehölzränder am Rotsgraben geeignete Zwischenjagdreviere, die aufgrund der geringen Ausdehnung im Änderungsbereich des Bebauungsplans jedoch keine essentielle Funktion erfüllen können. Unabhängig davon bleiben diese Strukturen auch nach Anlage des Gemeinschaftsgarten in ihrer Funktion bestehen. Die Gartenflächen selbst können ein gleichwertiges

Nahrungshabitat für Fledermäuse bieten. Potenzielle Quartiere – zumindest Tagesschlafplätze - finden sich in den Ufergehölzen (Baumhöhlen, größere Baumspalten) und an den Gebäuden im Umfeld. Sie liegen außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Von der Gartenutzung gehen keine Störfwirkungen für Fledermäuse aus. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher sicher ausgeschlossen werden.

2.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans selbst bietet für Vögel keine Brutstandorte. Für Bodenbrüter im Offenland wie z. B. die Bachstelze oder die Wiesenschafstelze liegen angesichts der Störungsintensität des Umfelds (Tennisplatz, Weg, Grundschule), der geringen Ausdehnung der Wiese und der umgebenden Gehölz- und Gebäudekulissen keine geeigneten Bedingungen vor. Brutvorkommen sind daher in erster Linie in den Ufergehölzen am Rotsgraben (z. B. Nachtigall, Buntspecht, Star, Kohlmeise, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Ringeltaube, Rabenkrähe, Elster, Amsel, Rotkehlchen, Zilpzalp u. a. störungstolerante Baum- und Gebüschbrüter) zu erwarten. An den Gebäuden der Schule sowie an der Stadthalle sind Brutvorkommen von Haussperling und Hausrotschwanz möglich. Der Änderungsbereich selbst dient Vögeln im Wesentlichen als Teil ausgedehnter Nahrungshabitate. Die Umwandlung der Wiese zu einer Gartenanlage stellt für die in Frage kommenden Vogelarten keine Verschlechterung dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden somit durch das Vorhaben nicht betroffen. Dementsprechend sind auch Tötungen und Verletzungen von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Gelegen auszuschließen. Ein Tötungsrisiko ergibt sich nur für den unwahrscheinlichen Fall, dass größere Glasflächen an Gemeinschaftsgebäuden vorgesehen werden (Vogelschlag). Eine Betroffenheit ist ansonsten nur durch Störungen in Folge der Gartennutzung denkbar. Da es sich in der innerörtlichen Lage vorwiegend um vergleichsweise störungstolerante Vogelarten handeln wird, sind artenschutzrechtlich relevante Störungen, die sich nachteilig auf die lokale Population auswirken, ebenfalls unwahrscheinlich.

2.6 Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen („mitigation measures“)

Um eine Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten von Vögeln und damit verbundene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

Baufeldkontrolle, ggf. Vergrämung und Aufstellen eines Reptilienzauns

Auch wenn kein Nachweis bzw. Hinweis auf ein Vorkommen von Zauneidechsen vorliegt, sollte vor Beginn von Bauarbeiten das Baufeld auf ein Vorkommen hin kontrolliert werden. Bei einem positiven Befund können geeignete Schutzmaßnahmen eingeleitet (Vergrämung, erneute Kontrolle, danach ggf. Einzäunung). Bei der Vergrämung wird der Bewuchs im Bau- feld bodennah abgeschnitten und bis zum Beginn der Bodeneingriffe kurz gehalten. Auf die-

se Weise werden die Flächen für potenziell vorkommende Eidechsen unattraktiv und von den Tieren gemieden.

Schutz von Biotopstrukturen

Die an den direkten Eingriffsbereich angrenzenden Ufergehölze am Rotsgraben sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen, um Verbotstatbestände durch den Verlust ggf. dort vorkommender Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen, die sich im Kontaktbereich zu den angrenzenden Bäumen und Gehölzen befinden, sind gemäß der DIN 18320 (Allg. Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - Landschaftsbauleistungen) Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

Vermeidung von Vogelschlag

Für den Fall, dass an Gemeinschaftsgebäuden zusammenhängende spiegelnde oder gläserne Fassadenelemente angebracht werden, kann es zu einem erhöhten und artenschutzrechtlich relevanten Vogelschlagrisiko kommen. Durch Verwendung entspiegelter bzw. für Vögel sichtbarer Materialien lassen sich Tötungen oder Verletzungen von Vögeln vermeiden.

2.6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) können - soweit erforderlich - festgesetzt werden, damit das Tötungs- bzw. das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG) nicht erfüllt wird. Da durch die vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen bzw. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können, werden keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Im Falle eines Vorkommens von Zauneidechsen in dem kleinflächigen Ruderalbestand im Süden des Planungsgebietes, finden vergrämte Tiere vor allem am westlichen Talrand Saumstrukturen gleicher Eignung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Da der geplante Gemeinschaftsgarten aber grundsätzlich als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sein kann, wird die Anlage von artspezifischen Habitatstrukturen empfohlen. Hierbei werden Trockenmauern, Holzstapel, Stein-, Sand- oder Totholzhaufen in den Gartenparzellen oder gemeinschaftlich genutzten Grünanlagen angeordnet, die den Tieren Sonnen- und Eiablageplätze sowie Verstecke und Überwinterungsquartiere bieten können.

² Vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

2.7 Betroffenheit von geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

2.7.1 Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Planungsgebiet kommt als Teil eines potenziellen Nahrungsreviers für Fledermäuse in Betracht, das zum einen keine essentielle Bedeutung erfüllt und zum anderen auch nach den geplanten Eingriffen in seiner Funktionalität weiter bestehen wird. Da keine geeigneten Quartiersstrukturen im Eingriffsbereich vorkommen, können Tötungen und Verletzungen sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für erhebliche Störungen, zumal es sich um ein zeitlich befristetes Baugeschehen handelt. Auch aus der künftigen Nutzung können keine Störungen resultieren, die Fledermäuse an umliegenden Quartieren erheblich, d. h. mit Auswirkungen auf die lokale Population beeinträchtigen. Kollisionsrisiken durch Fahrzeugverkehr sind ausgeschlossen, da kein Kfz-Verkehr in das Planungsgebiet geführt wird.

Ein Vorkommen vorausgesetzt – ist eine Betroffenheit von Zauneidechsen im artenschutzrechtlichen Sinne nicht auszuschließen, weshalb beispielhaft eine Einzelartenprüfung für die Zauneidechse durchgeführt wird. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldkontrolle, Vergrämung, Reptilienzaun) können Verbotstatbestände wirksam vermieden werden.

Tabelle 1: Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Potenzielles Vorkommen im südlichen Randbereich des Planungsgebietes (Aufschüttung mit Ruderalflur)	- Baufeldkontrolle, bei positivem Befund Vergrämung	nein

2.7.2 Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Ufergehölze am Rotsgraben können für Gebüsch- und Baumbrüter aus der Gilde gehölbewohnender Vögel Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten, werden aber nicht von bau- oder anlagebedingten Eingriffen betroffen. Die Wiese und die kleinflächige Ruderalflur stellen für Vögel aufgrund der umgebenden Kulissen und Störeffekte keine geeigneten Brutstandorte dar, sondern sind als Nahrungshabitate für mehrere Vogelarten von Belang. Da es sich bei dem kleinräumigen Planungsgebiet mit Sicherheit nicht um ein für Vogelarten essentielles Nahrungsrevier handelt, sind diese Flächenverluste nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz, zumal eine Gartenanlage entsteht, die auch zur Nahrungssuche genutzt werden kann. Für die zu erwartenden Teilsiedler und Nahrungsgäste kann deshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Vogelarten kann sich somit ausschließlich für in Kapitel 2.5 aufgeführten Gebüsch- und Baumbrüter durch Störwirkungen aus der Gartennutzung ergeben. Dabei überwiegen verbreitete, siedlungsorientierte Arten in günstigem Erhaltungszustand. Die Klappergrasmücke befindet sich in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand und wird daher einer Einzelartenprüfung unterzogen, die im Anhang 1 dokumentiert wird. Für die übrigen Vogelarten wird eine vereinfachte Prüfung durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Tabelle 2: Betroffenheit von Vogelarten in ungünstigem Erhaltungszustand im Wirkraum des Vorhabens

Art	Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. Wirkraum des Vorhabens	Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen	Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	Potenzieller Brutvogel in angrenzenden Ufergehölzen (außerhalb des Eingriffsbereichs)	- Schutz von Biotopstrukturen	nein

Erhebliche Störungen mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind durch das kleinräumige Vorhaben und die relative Störungstoleranz der Arten nicht zu erwarten.

3 NATURSCHUTZFACHLICHE AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN GEM. § 45 ABS. 7 BNATSchG IN VERBINDUNG MIT ART. 16 ABS. 1 FFH-RL BZW. ART. 9 ABS. 1 VSCHRL

Da weder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie noch für europäische Vogelarten der VSchRL Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, kommen für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmegesetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht zum Tragen.

4 ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS

Im Wirkraum des Vorhabens ist ein Vorkommen von geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht ausgeschlossen. Zu erwarten sind in erster Linie jagende Fledermausarten. Quartiere können im Eingriffsbereich sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Fledermäuse führen die mit der geplanten Nutzung (Gemeinschaftsgarten) in Verbindung zu bringenden Wirkprozesse zu keinen erkennbaren oder gar verbotstatbeständigen essenziellen Verlusten oder zu Störungen des Gebietes als Jagdraum. In Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird sich die Situation für Fledermäuse nicht grundlegend verschlechtern.

Vorkommen von Zauneidechsen wurden zwar nicht beobachtet, können bis zum Beginn der Bauarbeiten im Planungsgebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Arbeiten und ggf. Vergrämung und Aufstellen eines Reptilienzaunes können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Angrenzend an den Änderungsbereich des Bebauungsplans ist ein Vorkommen verschiedener Vogelarten der Gehölze als Brutvogel zu erwarten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Flächen- bzw. Habitatverluste betreffen keine Brutstandorte und sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unerheblich. Die geplante Gartenanlage bietet den Vogelarten weiterhin Nahrungshabitate und ggf. zusätzliche Brutstandorte.

Angesichts der Störungstoleranz der Arten einerseits und der zeitlich und räumlichen Vorbelastungen andererseits ist nicht mit populationswirksamen Störungen zu rechnen. Die mutmaßlich vorkommenden Brutvögel in den angrenzenden Gehölzflächen können ggf. vorübergehend in störungsärmere Habitate im Umfeld ausweichen. Da es sich überwiegend um siedlungsorientierte bzw. störungstolerante Arten handelt, stellt die geplante Nutzung ebenfalls keine im artenschutzrechtlichen Sinne erhebliche Störung dar.

Die Prüfung der Betroffenheit kommt vor diesem Hintergrund zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1/05 „Das Grasse“, 1. Änderung, keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

- Eine Verletzung oder Tötung von tatsächlich oder potenziell vorkommenden, besonders geschützten Arten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen bzw. kann vermieden werden.
- Bau- oder betriebsbedingte Störungen (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind unerheblich.
- Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist für die potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten - unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen - ausgeschlossen. Im Falle eines Vorkommens der Zauneidechse wird die ökologische Funktion beanspruchter Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Friedberg, den 04.10.2023



QUELLEN

- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2019): Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten, Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007
- Hessen-Forst (2016): Artgutachten 2015 - Landesmonitoring 2015 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), Gießen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen, Brutvogelatlas, Eczell

ANHANG 1: VERTIEFENDE EINZELARTEN-PRÜFUNG

Reptilien:

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - ArtV	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart-	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht				
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen Arten Anhang II und IV: (https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Zauneidechse besiedelt offene, trocken-warme Gebiete mit krautiger Vegetation, wobei bei Vorliegen der essenziellen Strukturelemente und Klimamerkmale auch Gärten, Bahndämme oder Ruderalflächen zählen. Die wärmebedürftige Art ist auf sonnenexponierte und nur schütter bewachsene Lebensräume angewiesen, die einerseits Versteckmöglichkeiten wie Gesteinshohlräume und -klüfte, Trockenholzhaufen und andererseits offene, grabbare Stellen zur Eiablage aufweisen müssen. Eine räumliche Differenzierung zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht möglich, da die unterschiedlichen Funktionsräume der sehr standorttreuen Art eng miteinander verzahnt sind und immer nur in ihrer Gesamtheit ihre Funktionalität als Lebensraum erfüllen. Alle Strukturen werden regelmäßig und dauerhaft von den Tieren genutzt, obwohl sie im Laufe des Tages oder Jahres innerhalb des gesamt bewohnten Habitatkomplexes (home range) verlagert werden können (HVNL et. al. 2012). Die Mindest-home-range-Größe für Einzeltiere wird bei etwa 120 m² gesehen, das Minimalhabitat einer Lokalpopulation liegt in einer Bandbreite von ca. 1 ha (bei optimalen Voraussetzungen) und ca. 3-4 ha (bei suboptimalen Bedingungen). Das Ausbreitungspotenzial der Zauneidechse wird zunächst aufgrund ihrer Standorttreue als eingeschränkt bewertet. Für Populationsverlagerungen sind lineare Strukturen von Bedeutung (z. B Bahntrassen), an denen mehrere Kilometer lange Wanderstrecken im Jahresverlauf nachgewiesen werden konnten. Die meisten Jungtiere erscheinen Anfang März, Mitte März folgen die Männchen. Die Weibchen werden meist eine Woche nach den Männchen gefunden. Entsprechend dem Ende der Winterruhe beginnt die Paarungszeit in der Regel Ende April bis Anfang Mai und kann bis in den Juni dauern. Die Eiablage erfolgt ca. 2 Wochen nach der Paarung, d. h. von Anfang/Mitte Mai bis</p>				

Ende Juni. Ein Gelege enthält im Mittel 9 bis 14 Eier. Sie werden als Klumpen in kleinen, selbstgegrabenen Erdlöchern oder an anderen genügend feuchten und wärmeexponierten Stellen abgelegt. Die Inkubationszeit ist stark temperaturabhängig und dauert 30 bis 60 Tage, ausnahmsweise gegen 100 Tage. In den Monaten Mai und Juni kann ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt festgestellt werden. Das Aufsuchen der Winterquartiere beginnt in der Regel im September. Juvenile und subadulte Tiere sind im Herbst länger aktiv.

4.2 Verbreitung

Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet sowohl in der kontinentalen als auch in der atlantischen biogeografischen Region. Ihr Areal reicht im Norden bis Südschweden und im Süden bis zu den Pyrenäen, dem Nordrand der Alpen bzw. den Gebirgen der Balkan-Halbinsel. Die Art ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. In Hessen ist die Zauneidechse nahezu flächendeckend verbreitet. Generell nimmt die Häufigkeit in Hessen - wie auch bundesweit - von Norden nach Süden zu. Die Art zeigt eine deutliche Präferenz für die niedrigeren Lagen von 100 bis 300 m über NN, ist aber regelmäßig auch in den Höhenlagen von 100 bis 500 m über NN zu finden. Sie meidet die Hochlagen der Mittelgebirge (Kellerwald, Meißner, Knüll, Rhön, Vogelsberg).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Ruderalfluren am südlichen Plangebietsrand bilden potenzielle (Teil-)Lebensräume

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Teilflächen des Gemeinschaftsgartens werden auf einer Aufschüttung mit Ruderalvegetation angeordnet, die potenziell Eiablageplätze, Verstecke oder Überwinterungsquartiere bietet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Für die Umsetzung des Gemeinschaftsgartens und seine effektive Ausnutzung kann der potenzielle Vorkommensbereich nicht ausgespart und erhalten werden.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

Im näheren Umfeld kommen gleichwertige Habitatstrukturen (ruderale Säume, Gehölzränder) vor, die als Ausweichhabitat genutzt werden können.

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Baumaßnahmen können einzelne Tiere getötet werden, was den Verbotstatbestand auslösen würde. Die spätere Gartennutzung erhöht die Tötungsgefahren gegenüber dem Ist-Zustand nicht. Ggf. erhöht sich das Angebot an Versteckmöglichkeiten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baufeldkontrolle

Zeitnah zum Baubeginn ist das Baufeld bzw. das darin befindliche potenzielle Habitat auf ein Vorkommen von Eidechsen zu kontrollieren. Bei einem positiven Befund sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten (Vergrämung, danach ggf. Einzäunung).

Vergrämung von Reptilien im Baufeld und Aufstellen eines Reptilienzauns

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes wird bei einem positiven Befund das Baufeld gemäht und fortwährend dann bis Beginn der Eingriffe der Bewuchs kurz gehalten. Die Maßnahme stellt sicher, dass Tiere im Baufeld keine für sie geeigneten Sommerhabitate (bzw. Verstecke) vorfinden und den somit auch für potenzielle Prädatoren freie Sicht bietenden Bereich von sich aus meiden (strukturelle Vergrämung). Ggf. wird ein Reptilienzaun errichtet, um eine Rückwanderung der Tiere in den direkten Eingriffsbereich zu vermeiden. Der Reptilienzaun ist über seine Standdauer hinweg regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls zu reparieren.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ja nein

Bei ordnungsgemäßer Durchführung vermeiden die Maßnahmen Tötungen und auch Verletzungen von Individuen der Art. Signifikant erhöhte Tötungsrisiken werden durch die Maßnahmen verhindert und kommen somit nicht in Betracht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Da der Baustellenbetrieb nur temporär und in einem bereits von Menschen genutzten Umfeld

(Schule, Sportstätten, Stadthalle) erfolgt und die zukünftige Nutzungshäufigkeit sich allenfalls geringfügig erhöhen wird, nehmen auch Störungen gegenüber Zauneidechsen in ihrem Lebensraum nicht signifikant zu. Die ggf. auftretenden zusätzlichen temporären Störeffekte erreichen in jedem Fall kein erhebliches, d. h. den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechterndes, Ausmaß.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vögel:

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische VogelartV	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt günstig ungünstig- unzureichend ungünstig- schlecht				
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://bd.eionet.europa.eu/article12/progress?period=1&conclusion=bs				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
Die Klappergrasmücke besiedelt als Freibrüter halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen, Buschgruppen, Hecken sowie Böschungen, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, Schonungen und Wacholderheiden. Sie zeigt eine hohe Präsenz im Siedlungsbereich in Parks, Kleingärten, Grünanlagen der Wohngebiete und Gartenstädten.				
Die Klappergrasmücke bricht bereits ab Anfang August in die afrikanischen Überwinterungsgebiete auf. Die hiesigen Brutreviere werden ab der zweiten Aprilhälfte wieder besetzt.				
4.2 Verbreitung				
Das Verbreitungsgebiet der Klappergrasmücke erstreckt sich über Mitteleuropa und weite Teile von Nord-, Ost-, West- und Südosteuropa. In allen Teilen kommt sie nur als Sommervogel vor. Die Art ist in Hessen flächendeckend anzutreffen. Der Bestand in Hessen wird auf 6.000 bis 14.000 Brutpaare geschätzt (HGON 2010).				
Vorhabensbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
Für die Art bieten die angrenzenden Ufergehölze entlang des Rotsgrabens – außerhalb des Eingriffsbereiches - sowie die Gehölze geeignete Brutstandorte.				

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG**6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die potenziell von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

- d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

- a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die von der Art genutzte Lebensstätte liegt außerhalb des direkten Eingriffsbereichs. Baubedingte Verletzungen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Gelegen können daher ausgeschlossen werden.

Mit der Nutzung des Gemeinschaftsgartens sind keine Gefährdungen von Individuen verbunden. Kollisionsrisiken durch die den Ziel- und Quellverkehr sind nicht zu erwarten. Ggf. kann sich an Glasflächen an gemeinschaftlich genutzten Gebäuden ein erhöhtes Vogelschlagrisiko ergeben.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidung von Vogelschlag:

Durch Verwendung entspiegelter bzw. für Vögel sichtbarer Materialien lassen sich Tötungen oder Verletzungen von Vögeln vermeiden

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Durch die Bautätigkeiten zur Anlage des Gemeinschaftsgartens kann es zu temporären Störeffekten an einem potenziellen Brutplatz kommen. Da es sich um eine räumlich und zeitlich befristete Baumaßnahme handelt, sind hieraus keine erheblichen Störungen abzuleiten.

Durch die Gartennutzung werden zwar Störungen in Richtung der Ufergehölze als potenzielle Bruthabitats verlagert, die jedoch kein populationswirksames Ausmaß erreichen, zumal es sich um eine vergleichsweise störungstolerante Art handelt.

Es ist daher davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind. Es tritt keine - im artenschutzrechtlichen Sinne - erhebliche Störung ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

ANHANG 2: DARSTELLUNG DER BETROFFENHEITEN ALLGEMEIN HÄUFIGER VOGELARTEN

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	I	545.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	b	I	348.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	p	b	I	69.000-86.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

³ Verbotstatbestand wird durch Bauzeitenregelung vermieden.

⁴ Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	I	4.500.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	326.000-384.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	I	3.000-5.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	I	1.500.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	220.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	240.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht popula-	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus nach § 10 BnatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	Potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BnatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art/Umfang)	Hinweise auf landespflegerische (Vermeidungs-/Kompensations-) Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu verhindern.
						Nr. 1 ³	Nr. 2	Nr. 3 ⁴		
									tionswirksam.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	186.000-243.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	293.000		x	x	Potenzielle Fortpflanzungsstätten (Nr. 1) liegen außerhalb des Eingriffsbereiches. Die Tötung von Individuen durch Vogelschlag (Nr. 1) wird durch konstruktive Maßnahmen vermieden. Störungen (Nr. 2) an Brutstandorten im nahen Umfeld sind unerheblich bzw. nicht populationswirksam.	- Vermeidung von Vogelschlag - Schutz angrenzender Gehölzbestände

Erläuterung:

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell
 Schutzstatus: b = bes. geschützt, s = streng geschützt
 Status: I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling

ANHANG 3: VORSCHLÄGE FÜR FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ IM BEBAUUNGSPLAN

Festsetzungen:

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1. Nr. 20 BauGB)

Vermeidung von Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an Gebäuden für Gemeinschaftsanlagen ungegliederte Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 5 m² mit geeigneten, für Vögel sichtbaren Oberflächen auszuführen. Übereckverglasungen sind zu vermeiden, ebenso wie stark spiegelnde Oberflächen und Durchblicke.

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und den angrenzenden Gehölzbeständen ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vögel, ggf. Zauneidechse) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Vor Beginn der Baufeldräumung ist im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten, insbesondere von Vögeln oder Eidechsen, betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen.

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Gehölzbestände sind vor jedweder baubedingten Beeinträchtigung zu schützen.

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich, verbessern aber die Lebensbedingungen wildlebender Tierarten im Planungsgebiet und werden zur Übernahme in die Bebauungsplan-Änderung empfohlen:

Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Leuchtmittel (LED-Leuchten, Natrium-Hochdampf lampen) mit einer Farbtemperatur von 2.000 Kelvin bis maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) unter Verwendung vollständig gekapselter Leuchtgehäuse, die kein Licht nach oben emittieren, einzusetzen.

Habitatstrukturen für Eidechsen

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Gemeinschaftsgarten sind an geeigneter Stelle auf einer Fläche von insgesamt 40 m² Habitatstrukturen für Eidechsen (Trockenmauern, Holzstapel, Stein-, Sand- und Totholzhaufen) anzulegen. Die Einzelstrukturen sollen ein Größe von 2,00 m² nicht unterschreiten.